



multidisziplinäre Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz

Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

- § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

- § 62 SGB VIII - Datenerhebung

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (Kinderschutz-Kooperations-Gesetz -> KKG)

- § 4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung



Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Erscheinungsformen:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt



Beispiele für Anhaltspunkte beim Kind

- ◆ Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge)
- ◆ Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- ◆ Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- ◆ Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung)
- ◆ Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen)
- ◆ Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- ◆ Gesetzesverstöße
- ◆ Wiederholte oder schwere gewalttätige und / oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- ◆ Kind wirkt berauscht und / oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- ◆ Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- ◆ Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- ◆ Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)



Beispiele für Anhaltspunkte in der Familie und dem Lebensumfeld

- ◆ Gewalttätigkeiten in der Familie
- ◆ Eltern psychisch oder suchtkrank, gesundheitlich oder geistig beeinträchtigt
- ◆ Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- ◆ Schädigendes Erziehungsverhalten der Eltern
- ◆ Mangelnde Entwicklungsförderung durch die Eltern
- ◆ Häufiges und / oder massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- ◆ Gewährung des Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien
- ◆ Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- ◆ Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- ◆ Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- ◆ Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei, Prostitution)
- ◆ Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- ◆ Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes



Aufgaben des Allgemeinen sozialen Dienstes

- **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII und staatliches Wächteramt**
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gem. § 17 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gem. § 18 SGB VIII
- Gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kinder gem. § 19 SGB VIII
- Hilfe in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII
- Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff . SGB VIII
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII
- Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII
- ♦ Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten gem. § 50 SGB VIII



§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Abs. 1

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den § 3 und § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Abs. 2 - 6

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.



Ablauf eines Kinderschutzverfahrens i. S. d. § 4 KKG

„Die Berufsgeheimnisträger*Innen (§ 4 Abs.1 Nr. 1-7 KKG)

- nehmen eine eigene Einschätzung vor, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (Gefährdungseinschätzung)
- Haben Anspruch auf Fachberatung (Übermittlung von pseudonomisierten Daten)
- Sollen mit den Erziehungsberechtigten sowie dem Kind oder der / dem Jugendlichen die Situation erörtern, soweit hierdurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird,
- Bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und
- Das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann
 - Gesundheitsberufe nach § 4 Abs. 1 KKG: unverzüglich bei einer dringenden Gefahr, Soll-Vorschrift (§ 4 Abs. 3 S.3 KKG)
 - Alle anderen Berufsgeheimnisträger*Innen im KKG: Befugnis zur Weitergabe der Informationen.
 - Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Im Anschluss an die Meldung im Jugendamt ist die Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung möglich und eine zeitnahe Rückmeldung durch das Jugendamt zum Kinderschutzverfahren zu erwarten“(Hundt, M., 2021: 61).

(Hundt, M. (2021): Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Regensburg: Walhalla Fachverlag)



Kinderschutzverfahren MIT getroffener § 8a SGB VIII Vereinbarung

„Der konkrete Verfahrensablauf, welcher in der Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zu regeln ist, hat wie folgt auszusehen:

Die Fachkräfte in der Kita oder anderen Einrichtungen und Diensten der freien Kinder- und Jugendhilfe haben bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder eines / einer Jugendlichen

- eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VIII)
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VIII)
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die / den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII)
- bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten (§ 8a Abs. 4 S. 3 Nr. 3 SGB VIII)
- das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (§ 8a Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB VIII)“ (Hundt, M., 2021: 43).

Als Grundlage für die Gefährdungseinschätzung / zu Dokumentationszwecken dienen standardisierte Checklisten und Kinderschutzbögen.

Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, es besteht ein Anspruch auf Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (vgl. Hundt, M., 2021: 43).

(Hundt, M. (2021): Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Regensburg: Walhalla Fachverlag)



Netzwerk Kinderschutz

- das Bilden von Netzwerken zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
 - Das Jugendamt, insbesondere der ASD
 - Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gem. §8a Abs. 4 SGBVIII bestehen
 - insoweit erfahrene Fachkräfte / Kinderschutzfachkräfte
 - Geheimnisträger gem. § 4 Abs. 1 KKG
 - Schulen
 - Gesundheitsämter
 - Polizei- und Ordnungsbehörden
 - Familiengerichte
 - Staatsanwaltschaften
 - Verfahrensbeistände
 - Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach SGB IX
 - Netzwerke frühe Hilfen



- Eine gute Kooperation der der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz zugehörigen Fachkräfte ist für einen gelingenden Kinderschutz unerlässlich.
- Zu dieser Verantwortungsgemeinschaft zählen in erster Linie die in § 4 Abs. 1 benannten Berufsheimnisträger*Innen.
- § 8a SGB VIII sieht in seiner neuen Fassung die Einbeziehung von Berufsheimnisträger*Innen in die Gefährdungseinschätzung hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung vor.
- Hinsichtlich der Art und Weise der Einbeziehung von Berufsheimnisträger*Innen gem. §4 Abs. 1 KKG gibt es qua Gesetz keine näheren Vorgaben. Vor der Einbeziehung von Berufsheimnisträger*Innen und weiteren Fachkräften ist durch die fallzuständigen Fachkräfte des jeweiligen Jugendamtes zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Einbeziehung erforderlich ist (z.B.: weitere Nachfragen zu einem bereits mitgeteilten Sachverhalt, um zusätzliche, für die Gefährdungseinschätzung erforderliche, Informationen zu erhalten; Hinzuziehung zu einer gemeinsamen Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Jugendamtes und ggf. dem Familiensystem)



Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträger*Innen und Fachkräfte AN das Jugendamt

Einholung von Informationen durch das Jugendamt lässt sich auf § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII stützen (Erforderlichkeit für die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII):

§ 62 SGB VIII – Datenerhebung

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. (...)
2. Ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) – c) (...)
 - d) **die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 KKG oder**

(...).

Die Soll-Pflicht zur Information des Jugendamts besteht für Angehörige der in § 4 Abs. 1 S. 1 benannten Berufsgruppen und Fachkräfte. Die Soll-Pflicht besteht, wenn eine dringende Gefahr besteht und / oder die Abwendung der Gefahr die Einbeziehung des Jugendamts erfordert. Diese Personengruppe hat sowohl die Pflicht, als auch das Recht auf eine eigene Einschätzung, ob die Gefährdung ohne Einbeziehung des Jugendamts abgewendet werden kann oder nicht. (vgl. Beckmann, A., 2022: 186-196)

(Beckmann, A. (2022): Kinderschutz und Kooperation, in: Meysen, Lohse, Schönecker, Smessaert (Hrsg.) *Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 185-229).



Rückmeldepflicht des Jugendamts an informierende Berufsheimnisträger*Innen

§ 4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(...)

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(...)

§ 64 SGB VIII - Datenübermittlung und –nutzung

(...)

Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

(...)

Ziel der „neuen Rückmeldepflicht“ ist die Stärkung der interdisziplinären Kinderschutzarbeit. Als besonders wichtig für die Kooperationsbeziehung wird die Information der Berufsheimnisträger*Innen zum weiteren Fortgang der Meldung durch das Jugendamt erachtet (vgl. Beckmann, 2022: 198).

(Beckmann, A. (2022): Kinderschutz und Kooperation, in: Meysen, Lohse, Schönecker, Smessaert (Hrsg.) *Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 185-229).



- Die Kooperation zwischen dem Jugendamt und jeglichen Institutionen ist gesetzlich definiert. Alle Mitarbeiter*innen sind dazu verpflichtet, offen und kooperativ zusammen zu arbeiten.
- Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Fachkräfte können sich anonym bei den Mitarbeiter*innen des Jugendamtes oder im Notdienst zu allen Fragen beraten lassen. Gemeinsam kann ein Vorgehen erarbeitet werden.
- **Kindeswohlgefährdungsmeldungen von Institutionen können nicht anonym behandelt werden.**
- Lieber einmal mehr das Jugendamt kontaktieren und um Beratung bitten, als möglicherweise gefährdende Umstände für Kinder und Jugendliche über Wochen und Monate zu dulden.